

Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Landesaufnahmegesetz

Der Kreistag hat aufgrund

- des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319)
- des § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes für Rheinland-Pfalz (AufnG RP) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2005 (GVBl. S. 516)

am 26.04.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

§ 1

Übertragung von Aufgaben

Der Landkreis Ahrweiler überträgt den Verbandsgemeinden Adenau, Altenahr, Bad Breisig und Brohlthal sowie den verbandsfreien Gemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler, Grafschaft, Remagen und Sinzig (Delegationsnehmer) nach deren Anhörung die Aufgaben, die der Kreisverwaltung als zuständiger Behörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz obliegen. Die Delegationsnehmer entscheiden dabei in eigenem Namen.

Ausgenommen von der Delegation sind die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG ~~sowie die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 34 SGB XII i.V.m. § 6 AsylbLG¹~~.

§ 2

Erstattung von Aufwendungen

Der Landkreis Ahrweiler erstattet den in § 1 aufgeführten Delegationsnehmern die aus der Wahrnehmung der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben entstandenen Aufwendungen. Sie erhalten angemessene Abschlagszahlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 3

Weisungsbefugnis

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber sowie dem Landesaufnahmegesetz vom 16.8.1994 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 26.4.2013

¹Änderung tritt am 1.4.2020 in Kraft